

Satzung des Vereins für Rasensport (VfR) von 1910 e.V.

§ 1	Name, Sitz, Rechtsform
§ 2	Vereinszweck
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 5	Arten der Mitgliedschaft
§ 6	Ende der Mitgliedschaft
§ 7	Rechte der Mitglieder
§ 8	Pflichten der Mitglieder
§ 9	Ehrungen
§ 10	Maßregelungen
§ 11	Vereinsorgane
§ 12	Mitgliederversammlung
§ 13	Vorstand
§ 14	Vereinsrat
§ 15	Ältestenrat
§ 16	Vereinsjugend
§ 17	Abteilungen
§ 18	Kassen- und Bankgeschäfte sowie Revisionen
§ 19	Wahlen
§ 20	Protokollführung
§ 21	Haftung
§ 22	Satzungsänderungen
§ 23	Auflösung des Vereins
§ 24	Inkrafttreten

§ 1
Name, Sitz und Rechtsform

1. Der am 03. März 1910 in Neumünster gegründete Verein führt den Namen

Verein für Rasensport von 1910 e. V.

und hat seinen Sitz in Neumünster. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neumünster eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und des Kreissportverbandes Neumünster und wird diese Mitgliedschaft beibehalten.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.

§ 2
Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateursports in seiner Vielseitigkeit, insbesondere die Jugendpflege.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

2. Der Verein ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder
sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie können sämtliche im § 7 aufgeführten Rechte in Anspruch nehmen.
2. Jugendliche Mitglieder
sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie unterliegen den Bestimmungen der Jugendordnung.
3. Ehrenmitglieder
besitzen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie werden durch die Mitgliederversammlung ernannt und sind Mitglieder des Ältestenrates. Sie sind beitragsfrei und genießen bei Veranstaltungen auf der vereinseigenen Anlage freien Eintritt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. In den einzelnen Abteilungen kann der Austritt entsprechend der Satzungen und Ordnungen der Fachverbände erfolgen, sonst zum Jahresende unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - a) erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Der begründete Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung beim Ältestenrat eingelegt werden. Ist diesem eine Schlichtung nicht möglich, so ist die Angelegenheit zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung vorzutragen. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen. Sie sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des Vereins in dem in der Satzung bestimmten Umfange zu benutzen.

2. Alle Mitglieder sind vom vollendeten 16. Lebensjahr an stimmberechtigt. Bei der Wahl des Vereinsjugendwartes und seines Ausschusses steht das Stimmrecht vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 26. Lebensjahr zu. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung jederzeit teilnehmen.
4. Alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins sind wählbar; in den Jugendausschuss entsprechend der Jugendordnung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Vereinsorgane unterzuordnen und sich für den Zweck und die Ziele des Vereins einzusetzen.
2. Sie sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu entrichten. Einem Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrages kann der Vorstand im begründeten Einzelfall entsprechen. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

§ 9 Ehrungen

1. In Anerkennung besonderer Verdienste und Leistungen im und für den Verein können Mitgliedern
 - a) das Leistungsabzeichen,
 - b) die Ehrennadel,
 - c) der Ehrenteller,
 - d) die Ehrenmitgliedschaft und/oder
 - e) das Amt des/der Ehrenvorsitzendenverliehen werden.
2. Antragsberechtigt sind die Vereinsorgane. Über die Verleihung zu a) bis c) entscheidet der Vorstand, zu d) und e) die Mitgliederversammlung, jeweils auf Vorschlag des Ältestenrates.
3. Weitere Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung.

§ 10 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) angemessene Geldstrafe und/oder
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des

Vereins.

2. Der Bescheid über die Maßregelungen ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung beim Ältestenrat eingelegt werden. Ist diesem eine Schlichtung nicht möglich, ist die Angelegenheit zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Vereinsrat,
- d) der Ältestenrat und
- e) die Jugendversammlung.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist grundsätzlich für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden geleitet; er/sie kann diese Aufgabe delegieren.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % aller ordentlichen Mitglieder oder des Vereinsrates hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag müssen die gewünschten Tagesordnungspunkte zu entnehmen sein.
5. Die Tagesordnung kann während der Mitgliederversammlung ergänzt und/oder abgeändert werden, wenn dies eine 2/3-Mehrheit beschließt (Dringlichkeitsantrag). Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand, bestehend aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der 3. Vorsitzenden,
 - d) dem/der Schatzmeister/in,
 - e) dem/der Vereinsjugendwart/in,
 - f) dem/der 1. Beisitzer/in und
 - g) dem/der 2. Beisitzer/in,

leitet den Verein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

2. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern ist er beschlussfähig. Er fasst die Beschlüsse mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der Vertreters/Vertreterin, maßgebend.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Bei allen die Vereinsjugend betreffenden Entscheidungen muss der Vereinsjugendwart mitwirken.
4. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in, Organisatorische/n und/oder Sportliche/n Leiter/in bestellen, die die laufenden Geschäfte des Vereins in seinem Auftrag führen. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und –ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten. Sie haben die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie haben auf allen Sitzungen Rederecht und sind den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
5. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, Mitglieder mit bestimmten Aufgaben zu betrauen (z. B. Geschäftsstellenmitarbeiter/innen, Veranstaltungsleiter/innen, Pressewart/in, Festwart/in), die nur ihm gegenüber rechenschaftspflichtig sind.
6. Der Vorstand kann von sich aus Satzungsänderungen vornehmen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 14 Vereinsrat

1. Zum Vereinsrat gehören
 - a) der Vorstand,
 - b) der/die Vorsitzende des Ältestenrates,
 - c) der/die Ehrenvorsitzende,
 - d) die Abteilungsleiter/innen und

- e) die Revisoren/Revisorinnen.
- 2. Der Vereinsrat tagt unter Leitung des/der Ältestenratsvorsitzenden, von dem/der er einzuberufen ist, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 3. Zu den Aufgaben des Vereinsrates gehören
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - b) die Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsplanes und eventueller Nachträge und
 - c) das kommissarische Einsetzen ausgeschiedener Revisoren/Revisorinnen.

§ 15 Ältestenrat

- 1. Dem Ältestenrat gehören der/die Ehrenvorsitzende und alle Ehrenmitglieder an. Die Zugehörigkeit ruht, solange ein Angehöriger Mitglied des Vorstandes ist. Dem Ältestenrat müssen mindestens 6 Mitglieder angehören. Er wählt aus seiner Mitte spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlung seine/n Vorsitzende/n, dessen/deren Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in.
- 2. Zu den Aufgaben des Ältestenrates gehören
 - a) die Pflege der Tradition des Vereins,
 - b) die Führung des Vereinsarchives,
 - c) die Führung der Vereinschronik,
 - d) die Einbringung von Ehrungsvorschlägen und
 - e) die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins im Falle der Anrufung.

§ 16 Vereinsjugend

- 1. Die Vereinsjugend führt unter Einhaltung der Vorgaben dieser Satzung ihr Leben nach einer Jugendordnung.
- 2. Sie wählt ihren Jugendausschuss und ihre/n Vertreter/in (Vereinsjugendwart/in) direkt in den Vorstand.

§ 17 Abteilungen

- 1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch den Vorstand gegründet.
- 2. Jede Abteilung wählt in der jährlich abzuhaltenden Abteilungsversammlung möglichst bis vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung den/die Abteilungsleiter/in, dessen/deren Vertreter/in und eine/n Schriftführer/in. Die für 1 Jahr gewählte Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

3. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag (Sonderbeitrag) zu erheben. Die sich daraus ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister und den Revisoren/Revisorinnen des Vereins geprüft werden.
4. Die Abteilungen können im Rahmen ihres Budgetansatzes ausschließlich und allein durch ihre/n Abteilungsleiter/in Verpflichtungen im Umfange von höchstens 250,-- EUR im Einzelfall eingehen; höhere Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 18

Kassen- und Bankgeschäfte sowie Revisionen

1. Verantwortlich für die Kassen- und Bankgeschäfte sowie für die Einhaltung des Haushaltsplanes ist der/die Schatzmeister/in.
2. Die Revisoren/Revisorinnen sind verpflichtet, die Kassen- und Bankgeschäfte, ggf. auch die Kassen der Abteilungen, zumindest halbjährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse zu berichten.
3. Näheres regelt eine Finanzordnung.

§ 19

Wahlen

1. Der Vereinsvorstand wird in den Jahren mit geraden Zahlen gewählt. Daneben werden zwei Revisoren/ Revisorinnen so ergänzt, dass jährlich nur eine/r zu wählen ist.
2. Die Ergänzungsmitglieder des Ältestenrates werden für jeweils 1 Jahr gewählt.
3. Die von den Abteilungen gewählten Leiter/innen sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
4. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 20

Protokollführung

1. Die Sitzungen aller Vereinsorgane und der Abteilungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
2. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 21

Haftung

1. Der Verein sorgt für einen Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz seiner Mitglieder, jedoch nur für den sportlichen, nicht für den privaten Bereich.
2. Der Verein haftet nicht für Diebstahl auf den Sportplätzen und in den Veranstaltungsräumen.

§ 22

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können, von den im § 13 (6.) angesprochenen abgesehen, nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, und zwar mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Der Satzungsänderungsantrag muss in die Tagesordnung aufgenommen sein.

§ 23

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in Liquidatoren und gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Neumünster, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinssatzung außer Kraft.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.04.2006 beschlossen.

gez. Herbert Sander
(1. Vorsitzender)